

Interessenkonflikte Policy der Axxion S.A.

vom 2. April 2020

Conflict of Interest Policy

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele des Interessenkonfliktmanagement

Interessenkonfliktmanagement ist eine der wesentlichsten und umfassendsten Herausforderungen, welche eine Verwaltungsgesellschaft wie die Axxion S.A. (= OGAW-Verwaltungsgesellschaft und AIFM) zum Schutze der von ihr verwalteten Investmentfonds (= OGAW und AIF) und deren Anleger zu bewältigen hat. Hierbei gilt es als Verwaltungsgesellschaft die ihr zugeordneten Aufgaben stets unabhängig wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zu den Verwahrstellen der Investmentfonds. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten ist die Axxion S.A. bestrebt jederzeit

- im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds (= OGAW und/oder AIF) und deren Anleger zu handeln,
- alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentfonds und deren Anleger auswirken und um sicherzustellen, dass den von der Axxion S.A. verwalteten Investmentfonds und deren Anleger eine faire Behandlung zukommt.
- keine unzulässige Bevorzugung von Anlegern oder Investmentvermögen zuzulassen, es sei denn eine solche Vorzugsbehandlung ist im Verwaltungsreglement oder der Satzung des entsprechenden Investmentfonds ausdrücklich vorgesehen.
- die Einhaltung der Vorgaben zum Erreichen dieser Ziele regelmäßigen Kontrollen unterziehen.

2. Interessenkonflikte

Die Axxion S.A. wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln.

Potentielle Interessenkonflikte sind u.a.:

- Beziehungen mit Emittenten oder Dienstleistern sowie ggf. Mitwirkung von Mitarbeitern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Vorständen, Aufsichts- oder Beiräten dieser Emittenten oder Dienstleister,
- Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind, sowie persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Vorstand, Aufsichtsrat oder den mit diesen verbundenen Personen (inkl. Dienstleister),
- Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (siehe Anhang)
- Portfolioverwaltung und Bewertung von Vermögenswerten (Erwerb, Verkauf, Bewertung)
- Ausübung von Stimmrechten,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter,
- Auswahl von Dienstleistern,
- Vergütungspolitik,
- Rückgabe von Anteilscheinen,

Die Axxion S.A. wird als Verwaltungsgesellschaft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beizubehalten.

Solche Vorkehrungen sind unter anderem:

- alle Entscheidungen basieren auf zuverlässigen Daten, die einem angemessenen Maß an Überwachung durch den Vorstand und den Abteilungsleitern unterliegen
- die Vergütung aller Mitarbeiter orientiert sich an der mit der jeweiligen Mitarbeiter-Funktion verbundenen Zielen,
- eine angemessene Überprüfung aller Prozesse durch die Compliance und Innenrevisionsfunktionen,
- potentiell kollidierende Aufgaben werden ordnungsgemäß voneinander getrennt
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung,
- Regelung von Mitarbeitergeschäften,

- Regelungen über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Zuwendungen/Geschenken
- Erfassung von Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorständen und Mitarbeitern,
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds können insbesondere Interessenkonflikte auftreten, zwischen:

- der Verwaltungsgesellschaft und ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist und dem von ihr verwalteten Investmentfonds oder den Anlegern dieses Investmentfonds
- dem Investmentfonds oder den Anlegern dieses Investmentfonds und einem anderen Investmentfonds oder den Anlegern jenes Investmentfonds
- dem Investmentfonds oder den Anlegern dieses Investmentfonds und einem anderen Kunden der Verwaltungsgesellschaft
- dem Investmentfonds oder den Anlegern dieses Investmentfonds und einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds oder den Anlegern dieses Investmentfonds; oder
- zwei Kunden der Verwaltungsgesellschaft

Um zu verhindern, dass diese den Interessen der Investmentfonds und ihren Anlegern schaden wird unter anderem ein Melderegister vom Compliance Officer geführt, über welches jeder Mitarbeiter entsprechende mögliche Interessenkonflikte melden kann. Diese werden sodann vom Compliance Officer und/oder der Vorstand in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen pro Einzelfall bewertet und entschieden. Für die Behandlung der regelmäßig vorhandenen potentiellen Interessenkonflikte ist gemäß der entsprechenden Aufstellung zu verfahren.

Reichen die von der Axxion S.A. zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die Axxion S.A. die Anleger, in deren Auftrag bzw. des Investmentfonds Geschäfte getätigt werden, unmissverständlich über die allgemeine Art bzw. die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren zum zukünftigen Umgang mit diesen.

3. Primebroker

Wenn die Axxion S.A. für Rechnung eines Investmentfonds die Dienste eines Primebroker in Anspruch nimmt, sind die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Insbesondere muss in diesem Vertrag die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des Investmentfonds vereinbart werden und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Investmentfonds entsprechen. Der Vertrag muss festlegen, dass die Verwahrstelle von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Auswahl und Benennung des Primebroker, mit dem der Vertrag geschlossen wird, wird die Axxion S.A. mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

4. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

4.1. Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW)

- a) Aufgrund bestehender Gesetze ist es der Axxion für die von ihr verwalteten Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW) nicht erlaubt, nennenswerte Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Gesellschaften in ihrem Portfolio zu übernehmen.
- b) Die Axxion ist jedoch den Interessen der Anteilhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Depotbanken mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten nicht ausüben.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

Die Axxion verpflichtet sich, entsprechend der nachfolgenden Grundsätze sowie der Grundsätze der Mitwirkungspolitik ihr Votum auf Hauptversammlungen abzugeben.

c) Grundsätze

Das Ergebnis eines Unternehmens muss bewertbar, transparent und kontrollierbar sein. Dazu gehört die Möglichkeit der Kontrolle durch die Gremien des Unternehmens und durch die Öffentlichkeit. Die Kontrollinstanzen müssen fachlich geeignet und unabhängig sein. Das Berichtswesen sollte umfassend, richtig und zeitnah sein.

d) Kapital- und Eigentümerstruktur

Das Eigenkapital der Gesellschaft sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit stehen, Expansionsstrategien sollten keine Gefährdung für die

Unternehmenstätigkeit darstellen. Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Übernahmen bzw. den Ausschluss von Aktionären abzielen, sollten abgelehnt werden.

e) Kompensationsstruktur

Es sollte eine angemessene Vergütung von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern erfolgen. Dabei sind Bedeutung und Ertragskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine Leistungsbezogenheit der Kompensation wird von Axxion S.A. unterstützt, jedoch sollte sie im Verhältnis zum geplanten langfristigen Erfolg des Unternehmens stehen und darf nicht dazu führen, dass kurzfristig erhöhte Risiken eingegangen werden. Die Messung des Erfolgs muss nicht ausschließlich an den Gewinn des Unternehmens geknüpft sein, sondern kann sich auch an der Erfüllung strategischer Ziele orientieren, wie z. B. Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktanteile.

f) Kommunikation

Fehlinformationen sowie unzureichende oder verspätete Kommunikation wesentlicher Tatbestände gegenüber den Aktionären wird von Axxion S.A. nicht toleriert; dies schließt auch die Verweigerung der Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat ein.

4.2. Alternative Investment Funds (AIF)

- a) Bei einem AIF kann über die Ausübung von Stimmrechten direkt und indirekt Einfluss in die Unternehmensführung der in den Fonds enthaltenen Unternehmen genommen werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten, um im Interesse der Fondsanteileseigner zu handeln:
- b) Die Axxion S.A. ist den Interessen der Anteilsinhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Depotbanken mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das

Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion S.A. prüfen, ob die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten aus diesem Grund möglicherweise nicht ausgeübt werden.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

Die Axxion verpflichtet sich, entsprechend der nachfolgenden Grundsätze sowie der Grundsätze der Mitwirkungspolitik ihr Votum auf Hauptversammlungen abzugeben.

c) Grundsätze

Das Ergebnis eines Unternehmens muss bewertbar, transparent und kontrollierbar sein. Dazu gehört die Möglichkeit der Kontrolle durch die Gremien des Unternehmens und durch die Öffentlichkeit. Die Kontrollinstanzen müssen fachlich geeignet und unabhängig sein. Das Berichtswesen sollte umfassend, richtig und zeitnah sein.

d) Kapital- und Eigentümerstruktur

Das Eigenkapital der Gesellschaft sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit stehen, Expansionsstrategien sollten keine Gefährdung für die Unternehmenstätigkeit darstellen. Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Übernahmen bzw. den Ausschluss von Aktionären abzielen können abgelehnt werden.

e) Kompensationsstruktur

Es sollte eine angemessene Vergütung von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern erfolgen. Dabei sind Bedeutung und Ertragskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine Leistungsbezogenheit der Kompensation wird von Axxion S.A. unterstützt, jedoch sollte sie im Verhältnis zum geplanten langfristigen Erfolg des Unternehmens stehen und darf nicht dazu führen, dass kurzfristig erhöhte Risiken eingegangen werden. Die Messung des Erfolgs muss nicht ausschließlich an den Gewinn des Unternehmens geknüpft sein, sondern kann sich auch

an der Erfüllung strategischer Ziele orientieren, wie z. B. Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktanteile.

f) Kommunikation

Fehlinformationen sowie unzureichende oder verspätete Kommunikation wesentlicher Tatbestände gegenüber den Aktionären wird von Axxion nicht toleriert; dies schließt auch die Verweigerung der Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat ein.

- g) Axxion S.A. kann in den von ihr verwalteten AIF-Strategien aktiv auf die Unternehmensführung einwirken. Dies kann durch die Wahl eines von Axxion S.A. vorgeschlagenen Gremiumsmitglieds sein, sowie die Ausübung von Stimmrechten und die Stellung eigener Anträge auf Hauptversammlungen. Grundsatz bei all diesen Entscheidungen ist aber der Shareholder Value und eine aktive Unternehmenssteuerung im Sinne von nachhaltigen Kurssteigerungen oder der Erhöhung von Dividendenausschüttungen in den jeweiligen Zielunternehmen.

Zu dieser OA sind keine direkten Prozesse beschrieben, diese können sich aus aber aus andere OA und den einzelnen Arbeitsanweisungen der Fachbereiche ergeben.

Anhänge:

ANHANG Potentielle Interessenkonflikte - Grundsätzliche Fallgestaltungen aus der Praxis

Anhang Potentielle Interessenkonflikte

Grundsätzliche Fallgestaltungen aus der Praxis

<p>1. Orderallokation Widerstreitende Kundeninteressen hinsichtlich der Orderallokation in der eine vorrangige Ordererteilung erfolgt, so dass später in den Markt gegebene Kauforders für andere Kunden zu höheren Kursen bzw. bei Verkauforders zu niedrigeren Kursen ausgeführt würden.</p>	<p>Orderentscheidungen, die mehrere Investmentfonds gleichzeitig betreffen, werden in der Reihenfolge des Ordereingangs abgewickelt. Betreuung der Fonds ist über mehrere Mitarbeiter der Abteilung CRM verteilt. Diese agieren unabhängig. Kundenbetreuer der Axxion haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Orderaufgabe. Wertpapierorderaufträge werden an qualifizierte Broker weitergeleitet, womit Axxion keinen Einfluss auf die finale Platzierung der Orderaufträge hat.</p>
<p>2. Bestandsprovisionen Bei Erwerb von Investmentfondsanteilen (Zielfonds) können Bestandsprovisionen seitens der Produktgeber bezahlt werden. Hier könnte das reine Provisionsinteresse des Investmentfondsmanagers die Anlageentscheidung für die Fondsanleger negativ beeinflussen.</p>	<p>Der Erhalt von Bestandsprovisionen wird direkt von der Depotbank bearbeitet und von dieser abzüglich einer Bearbeitungsgebühr direkt den Fonds gutgeschrieben. Von Axxion abgeschlossene Bestandsprovisionsverträge werden identisch zur Depotbank in den Fonds verbucht. Axxion achtet darauf, dass es keine Kick-Back Verfahren zu Gunsten der jeweiligen Investmentmanager gibt und wird bei Bekanntwerden solcher Vereinbarungen unverzüglich darauf hinwirken, dass solche Verträge unverzüglich auf die Fonds umgeschrieben werden, oder zukünftig keine Zahlungen mehr erfolgen.</p>
<p>3. Indirekte Managementvergütung Bei Erwerb von selbst gemanagten Zielfonds könnte ein Erwerbsinteresse alleine dadurch generiert werden um die Zielfondsmanagementgebühr zu</p>	<p>Grundsätzlich besteht hier ein Interessenkonflikt beim Fondsmanager. Andererseits würde eine Nicht-Berücksichtigung der Zielfonds-Manager-Vergütung nur für diesen Investmentfonds zu einer</p>

<p>erhöhen und somit die Managementgebühr des erwerbenden Investmentfonds ebenso. Dies könnte zu einem Nachteil der Anleger des Investmentfonds führen.</p>	<p>Ungleichbehandlung der Anleger auf Seiten des Zielfonds führen. Um diese Konflikte zu lösen, ist es dem Investmentfondsmanager nur erlaubt andere von ihm gemanagte Investmentfonds als Zielfonds für einen anderen von Ihm gemanagten Investmentfonds zu erwerben, wenn eine ausführliche Kauf- bzw. Verkaufsbegründung schriftlich fixiert wird, aus dieser klar hervorgeht, dass dem Anleger dadurch kein erhöhtes Risiko bzw. Nachteil im Vergleich zu anderen Investments droht.</p>
<p>4. Zuwendungen Dritter Es könnte die Gefahr bestehen durch materielle oder immaterielle Zuwendungen Dritter Vertragspartner zu bevorzugen und nicht im Interesse der Anleger, der Kunden oder der Axxion zu agieren.</p>	<p>Die Vertragspartner werden nach Art, Umfang und der Qualität ihres Services im Verhältnis zu den dazu entstehenden Kosten bewertet. Es wird nach einem offenen Partnermodell gearbeitet, bei denen die Auswahl der Vertragspartner immer nach Rücksprache mit den Fondsinitiatoren getroffen werden. Zudem werden regelmäßig Verhandlungen mit den Vertragspartnern zur Qualitäts- und Kostenoptimierung geführt.</p>
<p>5. Mitarbeitergeschäfte Persönliche Geschäfte der Mitarbeiter der Axxion oder deren Vertragspartner könnten sich Nachteilig auf die Anleger-, Kunden- oder Axxion-Interessen auswirken.</p>	<p>Hierzu wird auf detaillierten Maßnahmen der Organisationsanweisung zu den Mitarbeitergeschäften verwiesen. Die Vertragspartner sind zum Nachweis ähnlicher Maßnahmen verpflichtet.</p>
<p>6. Handel von Wertpapieren Im Falle des Erwerbs von marktengen Wertpapieren könnte es zur Zahlung von zu hohen Preisen bei Kauf des Wertpapiers bzw. Einnahmen eines zu geringen Preises bei Verkauf des Wertpapiers kommen.</p>	<p>Das Risikomanagement prüft zusammen mit der Fondsbuchhaltung regelmäßig die Marktmäßigkeit von Kauf- und Verkaufskursen. Generell dürfen keine Wertpapiere über Börsenpreis erworben und unter Börsenpreis veräußert werden, es sei denn, es gibt eine nachvollziehbare Begründung des</p>

	Investmentmanagers, die beim Anleger keine Nachteile entstehen lässt und sofern die Transaktionen im Interesse der Anleger ist (z.B. Blocktrades, verbindlicher außerbörslicher Kaufvertrag bei höheren Kursen mit späterer Abwicklung).
<p>7. Doppelfunktionen Es könnte durch Doppelfunktionen einzelner Mitarbeiter in der Fondsverwaltung z.B. als leitender Mitarbeiter (mit Prokura) der Axxion und gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied einer von der Axxion verwalteten SICAV zu widerstreitenden Interessen kommen, welche zum Nachteil der SICAV bzw. deren Aktionäre führen könnten.</p>	Dem wird entgegengewirkt, dass diese Person nicht alleine für eine dieser Parteien entscheiden bzw. unterschreiben darf.

Verbundene Unternehmen:

navAXX S.A.,
 fo.con S.A.
 capsensixx AG
 PEH Wertpapier AG
 PEH Vermögensmanagement GmbH
 Oaklet GmbH
 veNova S.A.
 Fondsinform GmbH